



4. August 1997

Gemeinderat
9245 Oberbüren

VII 84 Oberbüren: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Wisental, Niederwil
- Ueberbauungsplan Wisental, Niederwil
- Zonierung Wisental (Wiedererwägungsgesuch)

Die Erlasse können genehmigt werden. Dementsprechend wird auch die mit Entscheid vom 25. Januar 1995 verfügte Nichtgenehmigung der Einzonung der Grundstücke Nrn. 804 (teilweise) und 806 wiedererwägungsweise genehmigt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Einzonung der Grundstücke Nrn. 804 (teilweise) und 806 wird wiedererwägungsweise genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.-- (Fr. 500.-- für den Zonenplan; Fr. 1'000.-- für den Ueberbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Justiz- und Polizeidepartement, Rechtsdienst
Rechtsabteilung
Planungsamt (3)